



Freiwilliges Fortbildungszertifikat im Kammerbereich Nordrhein

Präambel

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2000 die Einführung eines „freiwilligen Fortbildungszertifikates“ zum 1. Januar 2001 als Modellversuch für drei Jahre mit begleitender Evaluation der Modalitäten der Durchführung und hinsichtlich der Inhalte beschlossen.

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat hierzu in seiner Sitzung am 6. Dezember 2000 zur Durchführung der Zertifizierungsmaßnahmen eine Richtlinie erlassen. Diese Richtlinie gründet sich auf die Bestimmungen des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 und der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 18.3.2000.

Schon bisher haben ihren Beruf ausübende Kammerangehörige entsprechend § 30 des Heilberufsgesetzes und § 4 der Berufsordnung die Pflicht, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Berufsordnung besagt, dass die Fortbildung gegenüber der Ärztekammer in geeigneter Form nachzuweisen ist. Das Fortbildungszertifikat stellt eine geeignete Form des Nachweises auf freiwilliger Basis zur Verfügung. Die Ausstellung des Zertifikates erfolgt durch die Ärztekammer.

Freiwilliges Fortbildungszertifikat

Das Fortbildungszertifikat ist eine Bescheinigung, mit der Kammermitglieder auf freiwilliger Basis dokumentieren können, ihrer entsprechend der Berufsordnung vorgeschriebenen Fortbildungsverpflichtung nachgekommen zu sein. Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag durch die Ärztekammer Nordrhein ausgestellt, wenn die Teilnahme an 150 zertifizierten Fortbildungseinheiten innerhalb von drei Jahren durch Vorlage der Originalbescheinigungen mit ausgewiesenen Fortbildungspunkten nachgewiesen wird.

Eine Fortbildungseinheit entspricht einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde im Umfang von 45 Minuten. Die absolvierten Fortbildungseinheiten werden als „Fortbildungspunkte“ auf den Teilnahmebescheinigungen anerkannter Fortbildungsveranstaltungen ab Januar 2001 ausgewiesen.

Pro Jahr können maximal 10 Punkte bei strukturierter interaktiver Fortbildung via Internet, CD-ROM oder Fachzeitschriften anerkannt werden, wenn die Qualifizierung der Fortbildung durch Auswertung des Lernerfolges in Schriftform erfolgt.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Veranstaltungen

Voraussetzung für die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung ist, dass die Fortbildungsinhalte

- die Empfehlungen der Ärztekammern zur Durchführung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigen,
- den Vorgaben der Berufsordnung sowie dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand entsprechen,
- medizinisch-fachlich bezogene Themen vermitteln und
- frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

Bewertungskriterien für Veranstaltungen

Fortbildungspunkte werden vergeben für anerkannte Veranstaltungen im Kammergebiet Nordrhein. Eine Sponsorenschaft ist der Kammer detailliert darzulegen. Die Vergabe von Punkten erfolgt anhand der einheitlichen Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates. Hierbei wird unterschieden zwischen

Kategorie A:

- Vortrag und Diskussion („Frontalveranstaltung“), hierzu gehören auch
- Veranstaltungen in Kliniken und interdisziplinäre Kolloquien:
 - 1 Punkt pro Fortbildungsstunde
 - 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
 - 1 Zusatzpunkt bei Lernerfolgskontrolle bzw. Themenwahl aus dem jeweils aktuellen Fortbildungskatalog der Bundesärztekammer

Kategorie B:

- mehrtägige Kongresse:
 - 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
 - maximal 20 Punkte pro Jahr

Kategorie C:

- Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, praktische Übungen, Hospitationen):
 - 1 Punkt pro Fortbildungsstunde
 - 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltungseinheit
 - maximal 4 Punkte pro 1/2 Tag, bzw. 8 Punkte pro Tag
 - 1 Zusatzpunkt bei Lernerfolgskontrolle bzw. Themenwahl aus dem jeweils aktuellen Fortbildungskatalog der Bundesärztekammer.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kategorie D:

- Strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-Rom; Fachzeitschriften mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.
1 Punkt pro Übungseinheit
maximal 10 Punkte pro Jahr

Blockveranstaltungen (z.B. Mehrtagesveranstaltungen mit einheitlicher thematischer Ausrichtung) werden mit maximal 20 Punkten bewertet.

Autoren / Referenten erhalten 1 Punkt pro Beitrag / Poster / Vortrag. Maximal 10 Punkte pro Jahr.

Bei der Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen sollten sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre Themen berücksichtigt werden, wobei die wesentlichen Anteile des Faches abgedeckt werden sollen.

Besuchte Veranstaltungen außerhalb des Kammergebietes werden für den Erwerb des Fortbildungszertifikates anerkannt, wenn die regional zuständige Ärztekammer diese Veranstaltung zertifiziert hat.

Durchführung der Zertifizierung und Akkreditierung von Fortbildungsanbietern

Entsprechend dem Beschluss der Kammerversammlung beauftragt der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung mit der Durchführung der Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen und der Akkreditierung von Fortbildungsanbietern.

Antragsberechtigte Veranstalter und akkreditierungsfähige Organisationen

Für den Nachweis werden Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammern sowie deren Akademien und der ärztlichen Kreis- und Bezirksstellen der Ärztekammer Nordrhein anerkannt.

Wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaften, ärztliche Berufsverbände und andere ärztliche Verbände können eine befristete Akkreditierung erhalten, auf deren Grundlage sie anhand vorgegebener Richtlinien für ihre im Kammergebiet Nordrhein stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen entsprechende Fortbildungspunkte ausweisen können. Die Akkreditierung wird zunächst für ein Jahr ausgesprochen und kann auf Antrag verlängert werden.

Alle Veranstaltungen werden zentral erfasst und müssen der Nordrheinischen Akademie gemeldet werden. Die Bestimmungen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und zur Evaluation gelten uneingeschränkt auch für akkreditierte Veranstalter und für alle von ihnen zertifizierten Veranstaltungen.

Darüber hinaus können Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den genannten Kriterien entsprechen und zur Anerkennung vorgelegt werden.

Klinik- und institutsbezogene Fortbildungen müssen in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden und für klinik- und institutsfremde Personen zugänglich sein, um anerkannt zu werden.

Antragsverfahren für Veranstaltungen

Dem Antrag auf Zertifizierung ist ein Programm mit vollständiger Stundenaufgliederung unter Benennung der Kursleiter, Moderatoren und Referenten mit Angabe ihrer Qualifikation beizufügen, sowie eine Erklärung, dass die Leitsätze und Empfehlungen der Ärztekammern zur ärztlichen Fortbildung beachtet werden und die Veranstaltung keine produkt- oder firmenbezogene Werbung beinhaltet. Sponsoren der Veranstaltung sind auf dem Antragsformular zu benennen.

Die Anerkennung einer Veranstaltung erfolgt durch die Nordrheinische Akademie. Zur Beurteilung hinsichtlich der Eignung einer Fortbildungsmaßnahme kann die Akademie fachkundige Experten zur Beurteilung hinzuziehen.

Bei Einreichung der zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen zwei Wochen vor der Veranstaltung wird eine rechtzeitige Bearbeitung zugesichert.

Die Veröffentlichung aller zertifizierten Veranstaltungen erfolgt im Internet und/oder im Rheinischen Ärzteblatt, letzteres setzt eine Beantragung 8 Wochen vor der Veröffentlichung voraus. Die Veröffentlichung ist kostenpflichtig.

Veranstaltungsdurchführung und Evaluation der Veranstaltung

Für alle Veranstaltungen sind Teilnehmerlisten zu führen und mindestens 36 Monate aufzubewahren. Grundsätzlich erfolgt eine anonymisierte Evaluation der Veranstaltung durch die Teilnehmer anhand eines standardisierten, durch die Akademie bereitgestellten Evaluationsbogens.

Die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung mit Ausweis der bewilligten Fortbildungspunkte erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter.

Die Ärztekammer kann bei Fortbildungsveranstaltungen besondere Formen der Evaluation vorschreiben. Die Evaluationsbögen sind für mindestens 6 Monate aufzubewahren und der Ärztekammer auf Verlangen zugänglich zu machen.

Diese Richtlinien gelten ab 1.1.2001.